

# Kunstsachverständigentagung 2012: Das Folgerecht und seine Folgen

Am 20. 6. 2012 fand im Wien Museum eine Sachverständigentagung zum Thema „Folgerecht“ statt, die vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland organisiert wurde. Die Teilnehmerzahl von 30 Kunstsachverständigen zeigte das große Interesse an den Problemstellungen dieses Gesetzes und dessen Auswirkung auf den Kunstmarkt. Als Referenten konnten Werner RODLAUER, Gremialvorteher, Wirtschaftskammer Wien, Gremium „Der Kunsthandel“, Mag. Martin BÖHM, Direktor des Dorotheums Wien, und Dr. Ernst PLOIL, Rechtsanwalt, Gerichtssachverständiger, gewonnen werden. Nach Begrüßung durch Direktor Wolfgang KOS vom Wien Museum und den Grußworten von Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen, übernahm der Obmann der Kunstsachverständigen Patrick KOVACS die Moderation dieser Veranstaltung.

Der Vortrag „Das Folgerecht und der Kunsthandel“ von Werner RODLAUER fasste die Entwicklung zum Folgerecht im heutigen Sinne zusammen: So wurde ein erster und breit diskutierter Entwurf zur Einführung eines Folgerechts in Österreich von der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler VBK im Jahre 1993 eingebracht. Der Entwurf war durchwegs an die in der Bundesrepublik Deutschland damals geltende Regelung angelehnt. Diese sah eine Vergütung von 5 % vom Verkaufspreis vor, war ab einem Verkaufspreis von € 50,- abzuführen und nach oben hin unbegrenzt. Allerdings war die Möglichkeit für KünstlerInnen, ein Folgerecht zu kassieren, an die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in Deutschland gebunden, da diese mit dem alleinigen Recht zur Einhebung ausgestattet worden war (und heute noch ist). KünstlerInnen, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft waren, konnten das Folgerecht nicht in Anspruch nehmen. In den folgenden Jahren konnte die Einführung eines Folgerechts in Österreich durch intensive Gespräche mit verantwortlichen PolitikerInnen, Aktionen mit KünstlerInnen und vor allem durch den Hinweis auf die beginnende Diskussion über eine EU-weite Harmonisierung des Folgerechts noch hinausgezögert werden. Die europäische Richtlinie 2001/84/EG zum Folgerecht vom 27. 9. 2001 trug schließlich den EU-Mitgliedstaaten auf, bis zum 1. 1. 2006 einen Folgerechtsanspruch in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen vorzusehen. Es gilt in Österreich ein Einstiegssatz von € 2.500,-, ab dem ein Folgerecht abgeführt werden muss. Seit dem Jahr 2012 gilt die Verpflichtung zur Abführung des Folgerechts auch für den Verkauf von Kunstwerken verstorbener KünstlerInnen bis zu 70 Jahre nach dem Tod. Dies verkompliziert jedoch für den Kunsthandel die Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises, an den das Folgerecht gezahlt werden kann. Ein Großteil der Verlassenschaften von KünstlerInnen wird wohl ohne komplexe Erbschaftsverfahren abgewickelt worden sein. Ob dabei die Anspruchsberechtigungen geklärt worden sind, bleibt offen.

Den nächsten Vortrag hielt Mag. Martin BÖHM, Direktor des Dorotheums, zu dem Thema „Der Auktionator und das Folgerecht“. Für ein großes Unternehmen wie das Dorotheum ist klar, dass sich eine eigene Abteilung mit der Problematik zum Folgerecht in Zukunft auseinandersetzen wird. In den Katalogen findet man unter „Folgerechtzuschlag“ den Hinweis: „Aus diesem Grund erfolgen Verkäufe von Werken der bildenden Kunst, welche im Katalog besonders mit Stern gekennzeichnet sind, unter Hinzurechnung einer nicht rückzahlbaren Folgerechtsumlage in Form eines Zuschlages zum Meistbot, damit nimmt das Dorotheum als Vertreter der Verkäufer die Verrechnung mit den berechtigten Künstlern, deren Rechtsnachfolger oder deren Interessenvertretung vor.“ Auch für das Dorotheum stellt sich die Suche nach den Bezugsberechtigten zum Folgerecht als kompliziert dar. Sicherheitshalber wird der eingehobene Folgerechtzuschlag auf ein Konto zurückgestellt und wartet drei Jahre auf die Klärung der Verhältnisse und eine etwaige Auszahlung. Die Verwaltung dieser Agenden wird aufwendig sein und zusätzliche Kosten verursachen.

Am frühen Nachmittag referierte Dr. Ernst PLOIL zum Thema „Folgerechtsansprüche beim Verkauf von Originalen“. Das Folgerecht ist Teil des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und verlangt, bei der Definition des Begriffs „Original“ auf den § 16b Abs 3 UrhG zurückzugreifen, das wie folgt lautet: *„Als Originale im Sinn des Abs. 1 [Anmerkung: Original eines Werkes der bildenden Kunst] gelten Werkstücke, 1. die vom Urheber selbst geschaffen worden sind, 2. die vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert sowie vom Urheber signiert oder auf andere geeignete Weise autorisiert worden sind, 3. die sonst als Originale angesehen werden.“* Diese Definition stellt sich im Zusammenhang mit dem Folgerecht als unklar und der Sache nicht unbedingt dienlich dar. PLOIL erläuterte anhand zahlreicher praktischer Beispiele, welche Konsequenz die – in das UrhG unverändert übernommene – EU-Richtlinie hat. Dass der Kunsthandel mit vielen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und Abrechnungspflichten belastet ist und dass er trotz noch so genauer Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen mit ungeahnten Risiken, die bis hin zur teuren Prozessführung gegen Verwertungsgesellschaften reichen können, konfrontiert ist. Er erläuterte auch, dass bestimm-

## Berichte

te Fragen, wie etwa was als „Original eines Werkes der bildenden Kunst“ zu qualifizieren ist, nicht im Gesetz definiert sind, dass die Verfasser des Gesetzes von vornherein damit gerechnet haben, dass der Begriff erst durch Gerichtsverfahren endgültig geklärt werden wird und dass die Mitglieder unseres Verbandes daher darauf vorbereitet sein müssen, in solchen Prozessen mit der Erstattung von Gutachten beauftragt zu werden.

Unser Verband hat aufgrund dieser Ankündigungen von Ernst PLOIL einen Fragebogen ausgearbeitet, in dem zahlreiche Fragen wiedergegeben waren, deren Beantwortung helfen sollte, den Begriff „Original eines Werkes der bildenden Kunst“ möglichst klar und vor allem möglichst einheitlich zu definieren. Es sollten unter anderem die folgenden Fragen und Antworten der Klärung der Frage dienen, was unter dem Begriff „Original eines Werkes der bildenden Kunst“ (im österreichischen Kunsthandel) zu verstehen ist und wie Kunstsachverständige Fragen über diesen Begriff im Rahmen ihrer Expertentätigkeit in Zukunft beantworten könnten.

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass zB die Definition des Begriffes „Original eines Werkes der bildenden

Kunst“, wie im UrhG angegeben, für die meisten Kunstsachverständigen nicht eindeutig verständlich oder geregelt ist. Für die Bereiche Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen ist die Definition für die Experten klarer erkennbar als für die Bereiche Druckgrafik, Skulptur und Fotografie. Im Bereich der angewandten Kunst sieht die Mehrzahl der Kunstsachverständigen jedoch kein Original, wenn der Gebrauchszweck überwiegt. Als Ausnahmen werden angeführt: vom Künstler persönlich gefertigt, Prototypen, Einzelstücke.

Die Antworten in den Fragebögen zum Folgerecht stimmten in erstaunlich vielen Fällen überein. Die Kunstsachverständigen sind also der Überzeugung, dass diese Stellungnahme in Zukunft von allen Gerichten und Sachverständigen angewendet werden kann. Somit wird diese Erkenntnis als im Kunstmarkt geltender Handelsbrauch zu verwenden sein.

**Patrick KOVACS**

Obmann der Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“  
Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland